

Top Ten Multifonds / AMIS Funds Sicav

N° RCS B42 287

N° RCS B81 164

Société d'Investissement à Capital Variable à compartiments multipliés de droit
en liquidation luxembourgeois

Siège social : 2a Kalchesbruck - L-1852 Luxembourg

Das Bezirksgericht von und zu Luxemburg hat durch Urteil vom 10. Juli 2008 seine Urteile vom 23. Dezember 2005 betreffend die Liquidationen AMIS/TTM verständigt, respektive abgeändert hat, wie folgt:

Gemäß Absatz 3 von Artikel 104 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002, betreffend die Anlagefonds (OPC) können Klagen oder gerichtliche Schritte nur noch gegen die Liquidatoren eingereicht werden und die Ausübung sämtlicher Handlungen der Gesellschaft AMIS/TTM sind den Liquidatoren vorbehalten.

Die Liquidatoren vertreten die Gesellschaften AMIS/TTM sowie die Gläubiger und Anleger beider SICAVs und haben die größtmöglichen Rechte zwecks Verwirklichung ihrer Arbeiten in Luxemburg sowie im Ausland.

Keine Zinsen sind für die Zeit nach dem 23. Dezember 2005 geschuldet.

Die Überprüfung der Forderungsanmeldungen wird durch die Liquidatoren vorgenommen, sowie die Forderungsanmeldungen eingereicht wurden. Diese werden auf Anmeldeurteilen eingetragen, jede Anmeldung wird durch die Identität des Anlegers, ihren Betrag und Grund sowie ihren bevorzugten oder nicht bevorzugten Charakter identifiziert. Die Liquidatoren erstellen auch Listen der abgelehnten Anmeldungen. Während der zehn ersten Tage der Monate Februar, April, Juni, Oktober und Dezember werden die Listen der annehmbaren Forderungsanmeldungen bei dem Gerichtsschreiber des Bezirksgerichtes Luxemburg, 6. Kammer hinterlegt, wo sie durch die Anleger eingesehen werden können.

Während diesem gleichen Zeitraum können dieselben Personen Einspruch gegen die auf der Liste stehenden Forderungen erheben. Der Einspruch wird durch Erklärung beim Gerichtsschreiber eingereicht, ein Vermerk wird vom Gerichtsschreiber auf die entsprechende Liste neben der bestrittenen Forderungsanmeldung gemacht. Der Vermerk beinhaltet das Datum des Einspruchs und die Identität des Einspruch-Erhebenden oder gegebenenfalls seines Bevollmächtigten. Der Einspruch muß binnen 3 Tagen per Einschreiben an die Liquidatoren wiederholt werden sonst ist er unzulässig. Dieses Einschreiben muß, um nicht ungültig zu sein, folgendes enthalten: die genauen Personalien des Einspruch-Erhebenden, Domiziladresse in der Gemeinde Luxemburg, die Beweise daß er Anleger ist, sowie die Mittel und die Belege für den Einspruch.

Die Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit des Einspruchs werden von den Liquidatoren geprüft.

Nach dieser zehntägigen Einspruchsfrist werden die annehmbaren und nicht bestrittenen Anmeldungen definitiv in den von den Liquidatoren und der zuständigen Richter/in unterschriebenen Protokolle („procès-verbaux“) angenommen.

Die Liquidatoren werden die Anleger, deren Anmeldungen zurückgewiesen wurden, oder für welche ein gültiger Einspruch erhoben wurde, über die Ablehnung und über den Einspruch informieren, per Einschreiben an die Domiziladresse, wenn keine vorhanden, an den Bevollmächtigten, wenn kein Bevollmächtigter ernannt, an die auf der Anmeldung angegebene Adresse oder sonst an die letzte bekannte Adresse des Anlegers.

Die Anleger haben dann eine Frist von vierzig Tagen, ab dem Datum des Poststempels, um Klage zu erheben. Nach Ablauf dieser vierzig Tage wird die Anmeldung als definitiv zurückgewiesen angesehen.

Die Liquidatoren werden auch die Einspruch-Erhebenden darüber informieren, daß ihr Einspruch als unzulässig oder als unbegründet angesehen wurde, dies durch Einschreiben an die vom Einspruch-Erhebenden angegebene Domiziladresse. Sofern der Einspruch-Erhebende nicht binnen 40 Tagen, ab Datum des Poststempels gegen die Liquidatoren Klage erhebt, ist ihr Einspruch als abgewiesen anzusehen und die davon betroffene Anmeldung als definitiv angenommen zu betrachten.

Der Gläubiger/Anleger, der eine Klage gegen die Liquidatoren einreicht, oder im Falle eines Einspruches auch gegen den Einspruch-Erhebenden, sowie der Einspruch-Erhebende selbst der gegen die Liquidatoren klagt, müssen unbedingt eine Domiziladresse in der Gemeinde Luxemburg angeben. Sofern sie diese Domiziladresse nicht während der ganzen Prozedur beibehalten oder im Falle einer Änderung der Domiziladresse diese den Liquidatoren von TTM/AMIS nicht mitteilen, können sämtliche Informationen und sämtliche Zustellungen von Seiten der Liquidatoren an den Gerichtsschreiber des Handelsgerichtes Luxemburg, 6. Kammer, gemäß Artikel 499, Absatz 2 des Handelsgesetzbuches getätigt werden.

Die bestrittenen Forderungen, die nicht verhandlungsfähig sind, werden gesondert verhandelt.

Die, die aus Zuständigkeitsgründen nicht durch das Handelsgericht Luxemburg verhandelt werden können, werden an das zuständige Gericht weitergeleitet.

Kein Einspruch ist erlaubt gegen die Urteile, die über die bestrittenen Forderungen durch die Liquidatoren oder durch Einsprüche behandelt wurden.

Die Gläubiger/Anleger, deren Forderungsanmeldungen angenommen wurden, werden per Post durch die Liquidatoren benachrichtigt.

Die Liquidatoren dürfen zwecks Ausübung ihrer Funktion Bevollmächtigte, Agenten und Mitarbeiter einstellen um die Bücher, Register und Archive der Anlagefonds (OPC) von TTM/AMIS aufzubewahren und um deren Rechte gegenüber Drittpersonen zu verwirklichen und sämtliche Maßnahmen ergreifen, die im Interesse der Liquidationen sind. Sämtliche Ausgaben die in diesem Sinne durch die Liquidatoren getätigt werden, müssen durch die Liquidatoren der Anlagefonds (OPC TTM/AMIS) getragen werden, allerdings im Einklang mit dem Ausgabenbudget, daß von den Liquidatoren erstellt wird, dem Anlegerausschuß vorgelegt und von der vorsitzenden Richter/in akzeptiert wurde.

Bei der Überprüfung der Forderungsanmeldungen, werden nur die Einzahlungen minus die Auszahlungen an die Anleger berücksichtigt ohne daß die Liquidatoren die Anzahl der Fondsanteile, deren Nettowert oder die abgezogenen Provisionen berücksichtigen.

Die Liquidatoren dürfen die Anmeldungen der Anleger in beiden SICAVs und im Vario, Top Invest und Immobilien Invest auf Basis der Beträge, die auf die Konten der österreichischen Investmentfirmen und TFA bezahlt wurden, minus die Auszahlungen die an die Anleger ergangen sind, annehmen und sie gleichmäßig, in Höhe deren Netto-Investments bei den Dividendenauszahlungen der Liquidationen AMIS/TTM berücksichtigen, dies jedoch nur unter der Bedingung, daß die Anleger/Gläubiger auf jegliche Klage gegen die beiden SICAVs und die Sella Bank verzichten.

Die Frist, bis zu der die Anleger ihre Forderungsanmeldungen beim Gerichtsschreiber in Luxemburg einreichen können, wurde bis zum 31. Dezember 2008 verlängert.

Artikel 508 des Handelsgesetzbuches Luxemburg ist anwendbar für die Anmeldungen, die nach dem 31. Dezember 2008 eingereicht werden.

Bevor die Liquidatoren eine Dividendenauszahlung tätigen können, muß das Gericht ihrem Antrag stattgeben. Sie müssen auch einen Kontenabschluss vorlegen. Das Urteil, daß diesen Kontenabschluss bestätigt, muß auszugswise mindestens einen Monat vor dem durch das Gericht festgehaltenen Datum in folgenden Zeitungen veröffentlicht werden: Luxemburger Wort, Tageblatt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Wirtschaftsblatt und Der Standard. Die Veröffentlichung dient dazu die Gläubiger/Anleger zu informieren, daß sie gemäß Artikel 508 des Handelsgesetzbuches, nicht für die Dividendenauszahlung berücksichtigt werden, sofern sie ihre Forderungsanmeldung nicht eingereicht haben.

Zum Zeitpunkt des Kontenabschlusses bestimmen die Liquidatoren die Aktiva und Passiva Masse und errechnen die Höhe der Dividendenauszahlung.

Die Aktiva Masse besteht nur aus den Guthaben bei der Bank, „Cash on Hands“, ohne daß die zukünftigen Einnahmen, die zurückgestellten Dividenden für frühere Auszahlungen und die nicht getätigten Auszahlungen früherer Dividenden berücksichtigt werden.

Zwecks Bestimmung der Passiva Masse berücksichtigen die Liquidatoren die angenommenen Forderungen sowie auch die noch nicht angenommenen Forderungen, die sie zu ihrem Nominalwert festhalten, unbeschadet der Richtigkeit dieser Forderungen, unter Berücksichtigung des Kontenabschlusses, sowie Provisionen für die zukünftigen Liquidationsausgaben.

Die Auszahlung der Dividende muß binnen vier Monaten nach dem Kontenabschluss erfolgen.

Gemäß Antrag der Liquidatoren wird ein Urteil ergehen, das die Dividendenauszahlungen an die Gläubiger/Anleger erlaubt und die Gelder, die für die Dividendenauszahlungen notwendig sind, unter den Händen der Liquidatoren, zu diesem Zweck zu blockieren.

Die Gläubiger/Anleger, die eine oder mehrere Dividendenauszahlungen später als andere Gläubiger erhalten sind nicht berechtigt, Verzugszinsen oder sonstige zu erhalten, sofern die spätere Auszahlung sich durch den normalen Ablauf der Liquidation erklärt.

Die Summen, die den angenommenen Gläubigern/Anlegern zustehen werden nicht bei der „Caisse des Consignations“ in deren Namen hinterlegt sondern werden durch die Liquidatoren zusammen mit den anderen Geldern auf Festgeldkonten hinterlegt, damit sie Zinsen im Interesse sämtlicher Gläubiger gewinnen.

Die Summen, die den Anlegern und Gläubigern zustehen jedoch bei Abschluß der Liquidationen nicht gezahlt werden konnten, werden in deren Namen bei der „Caisse des Consignations“ hinterlegt.

Die vorsitzende Richter/in hat Einsichts- und Informationsrecht über sämtliche Probleme der Liquidation, sie kann den Liquidatoren Anweisungen geben die im Interesse der Gläubiger sind, im Prinzip fungiert sie als Vorsitzende der Anlegerausschüsse der Liquidationen AMIS/TTM.

Die Liquidatoren müssen der zuständigen Richter/in zweimal jährlich einen Bericht über den Stand der Liquidationen vorlegen.

Die Liquidatoren werden jedes Jahr Zwischenkonten-Abrechnungen vorlegen, diese werden von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, der von dem Gericht bestellt wird.

Dieses Urteil muß durch Auszug im „Recueil C du Mémorial du Grand-Duché de Luxembourg“, und in folgenden Zeitungen veröffentlicht werden: Luxemburger Wort, Tageblatt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Wirtschaftsblatt und Der Standard.

Vorgesehenes Urteil ist vorläufig vollstreckbar, unbeschadet eines Rekurses und ohne Hinterlegen einer Kaution.

Kosten die mit diesem Urteil verbunden sind bleiben zu Lasten der Anlegerfonds (OPC) AMIS/TTM.

Die Liquidatoren AMIS Funds / Top Ten Multifonds

J. DELVAUX

Y. HAMILIUS